



Thomas Leinhoß • Steuerberater • Anton-Ulrich-Str. 43 • 98617 Meiningen
Tel.: 0 36 93 / 88 17-0 • Mobil: 01 72 / 8 57 00 50 • Fax: 0 36 93 / 88 17-11
Web: <http://www.steuerberater-meiningen.com> • E-Mail: info@steuerberater-meiningen.com

Im Mai 2012

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Steuerfreie Überlassung von Smartphones, Tablets und Software durch den Arbeitgeber

Bislang war die kostenlose oder verbilligte **Privatnutzung von Software** nur dann steuerfrei, wenn sie auf einem **betrieblichen** PC des Arbeitgebers installiert war. Durch das „Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und von steuerlichen Vorschriften“, dem der Bundesrat am 30.3.2012 zugestimmt hat, ist nunmehr unbeachtlich, ob der Arbeitnehmer die Software auf einem betrieblichen oder einem privaten PC einsetzt.

Durch die neu gefasste Vorschrift sind zur privaten Nutzung überlassene **Systemprogramme** (z.B. Betriebssystem, Virens Scanner, Browser) und **Anwendungsprogramme** steuerfrei, wenn der Arbeitgeber sie auch in seinem Betrieb einsetzt. Computerspiele sind somit regelmäßig nicht steuerfrei.

Praxisrelevant ist die Neuregelung insbesondere im Rahmen sogenannter **Home Use Programme**, bei denen der Arbeitgeber mit einem Softwareanbieter eine Volumenlizenzvereinbarung abschließt, die auch für den Arbeitnehmer eine private Nutzung der Software auf dem privaten PC ermöglicht.

Anpassung an die technische Entwicklung

Auch die steuerfreie Privatnutzung betrieblicher Personalcomputer und Telekommunikationsgeräte nebst Zubehör

wurde infolge der technischen Entwicklung angepasst. So wurde der Begriff „Personalcomputer“ durch „**Datenverarbeitungsgerät**“ ersetzt. Dadurch ist nunmehr klargestellt, dass auch die Überlassung von **Smartphones und Tablets** steuerfrei ist.

Wichtig: Die Gesetzesänderung gilt rückwirkend **in allen offenen Fällen ab dem Jahr 2000**, dem Jahr der Einführung der Steuerbefreiungsvorschrift.

Weiterführende Hinweise

Liegt eine Überlassung durch den Arbeitgeber vor, sind auch die vom Arbeitgeber getragenen **laufenden Aufwendungen** steuerfrei. Auf das Verhältnis der beruflichen zur privaten Nutzung kommt es nicht an.

Sofern der Arbeitgeber einen PC unentgeltlich oder verbilligt **übereignet**, kann

Abgabetermin

für den Termin 11.6.2012 = 11.6.2012
(UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**

für den Termin 11.6.2012 = 11.6.2012
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 11.6.2012 = 11.6.2012
(EStVz, KStVz)

bei **Scheckzahlung**

muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**

für den Termin 11.6.2012 = 14.6.2012
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 11.6.2012 = 14.6.2012
(EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

3/11	8/11	11/11	3/12
+ 2,1 %	+ 2,4 %	+ 2,4 %	+ 2,1 %

dieser geldwerte Vorteil **pauschal** mit 25 % versteuert werden.

Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und von steuerlichen Vorschriften, BR-Drs. 114/12 (B) vom 30.3.2012

Für Unternehmer

Aufbewahrungspflichten: Zur Archivierung von Rechnungen und Lieferscheinen auf CDs

A llein mit der Aufbewahrung einer Archivierungs-CD, die anhand der Daten des Lieferanten erstellt worden ist, erfüllt der Kunde seine **gesetzlichen Aufbewahrungspflichten** nicht. Damit verneint das Bayerische Landesamt für Steuern Anfragen aus der Praxis, ob Lieferanten anhand ihrer eigenen Unterlagen **Archivierungs-CDs für ihre Kunden** erstellen können, sodass die Kunden auf die Aufbewahrung der Tagesrechnungen und ggf. auch Lieferscheine verzichten können. Die Archivierungs-CD gibt nämlich nicht die Originale des aufbewahrungspflichtigen Kunden wieder, sondern **Unterlagen eines Dritten**.

Papierrechnungen können auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder anderen Datenträger aufbewahrt werden, wenn dies den **Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung** entspricht. Dies setzt u.a. voraus, dass die Wiedergabe bildlich mit dem Original-Eingangsdokument übereinstimmt. Dabei müssen alle auf dem **Original** angebrachten Vermerke (Eingangsstempel, Sicht- und Kontrollvermerke, Korrekturen, Kontierungen etc.) erhalten bleiben.

Nach Ansicht des Bayerischen Landesamts für Steuern kann die aufzubewah-

rende Unterlage **nur der Lieferschein oder die Rechnung** sein, die dem Kunden zeitnah mit der jeweiligen Lieferung im Original zugegangen ist – und zwar unabhängig davon, ob der Kunde auf dieser empfangenen Unterlage tatsächlich Vermerke angebracht hat.

Hinweis: Darüber hinaus ist zu beachten, dass der **Vorsteuerabzug** voraussetzt, dass der Steuerpflichtige im Besitz der Originalrechnung ist.

Bayerisches Landesamt für Steuern vom 13.2.2012, Az. S 0317.1.1-4/1 St42

Für GmbH-Gesellschafter

Verlustverrechnung bei unterjährigem Beteiligungsverkauf zulässig

K apitalgesellschaften können Verlustvorträge grundsätzlich nicht mehr nutzen, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % des Anteilsbesitzes auf einen Erwerber übergehen (quotaler Untergang bei über 25 % bis 50 %). Erfolgt der **schädliche Beteiligungserwerb** indes **während des laufenden Wirtschaftsjahrs**, kann ein bis zu diesem Zeitpunkt erzielter Gewinn mit dem bisher noch nicht genutzten Verlust verrechnet werden. Mit diesem Urteilstenor widerspricht der Bundesfinanzhof der Auffassung der Finanzverwaltung.

Beispiel: Zum 31.12.2010 verfügt die A-GmbH über einen Verlustvortrag in Höhe von 100.000 EUR. Am 30.9.2011 veräußert der Alleingesellschafter A seine Anteile an den neuen Gesellschafter B. Der auf den 30.9.2011 aufgestellte **Zwischenabschluss** weist einen Gewinn von 100.000 EUR aus.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung soll der Gewinn bereits dem neuen Anteilseigner **wirtschaftlich** zuzurechnen sein. Diese Sichtweise hat zur Folge, dass der Verlustvortrag von 100.000 EUR vollständig untergeht und A den Gewinn voll versteuern muss.

Nach der aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs wird der bisher nicht ausgeglichene Verlust (Verlustvortrag) in der Höhe eines bis zum schädlichen Beteiligungserwerb erzielten Gewinns gerade nicht für das neue, sondern noch

für das **alte wirtschaftliche Engagement** genutzt. Diesem Grundgedanken entspricht auch die unstreitige Praxis, bis zum schädlichen Beteiligungserwerb erwirtschaftete negative Einkünfte in die **Verlustabzugsbeschränkung** einzubeziehen.

Fazit: Infolge der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann A den Verlustvortrag mit seinem Gewinn verrechnen.

Hinweis: Inwieweit es überhaupt zulässig ist, dass ein Gesellschafterwechsel bei einer Kapitalgesellschaft dazu führt, dass Verluste vollständig oder teilweise verloren gehen, wird bald das **Bundesverfassungsgericht** klären müssen. Den Richtern liegt zu dieser Frage nämlich eine **Verfassungsbeschwerde** vor.

BFH-Urteil vom 30.11.2011, Az. I R 14/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120687; BVerfG unter Az. 2 BvL 6/11

Für Kapitalanleger

Unbestimmte Zinsklausel: Bank soll über 230.000 EUR zurückzahlen

W ird in einem Darlehensvertrag ein **variabler Zinssatz** vereinbart, muss die Bank die **konkreten Voraussetzungen** angeben, nach denen der variable Zinssatz geändert werden kann. Ist dies nicht der Fall, kann der geschuldete Vertragszins auf den gesetzlichen Zinssatz oder sogar darunter vermindert werden. Dies hat das Landgericht Duisburg zu einem **Zinsscap-Darlehen** entschieden.

Die Folge im Urteilsfall: Die Deutsche Apotheker- und Ärztebank soll einem Apotheker zu viel berechnete Zinsen und Gebühren von mehr als 230.000 EUR zurückzahlen.

Hinweis: Obwohl das Urteil noch nicht rechtskräftig ist – die Bank hat Berufung eingelegt – hat es für Darlehensnehmer mit vergleichbaren Vereinbarungen nicht zuletzt wegen einer **etwaigen Verjährung** erhebliche Relevanz.

Zum Hintergrund

Unter dem Namen „Zinsscap-Darlehen“ bieten Banken zum Teil **variabel verzinsliche Investitionsdarlehen** an. Die Banken passen die Zinssätze dieser Darlehen in der Regel viertel- bzw. halbjährlich an die **Zinsen des Geldmarktes** an. Um den Darlehensnehmer vor steigenden Zinsen zu schützen, wird in dem Darlehensvertrag ein **Cap** eingebaut. Dieser Cap stellt eine Obergrenze dar, bis zu der die Zinsen im äußersten Fall ansteigen können. Diesen Cap gibt es allerdings auch in der umgekehrten Richtung mit einer Untergrenze bei stark fallenden Zinsen.

LG Duisburg, Urteil vom 1.12.2011, Az. 1 O 124/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120253

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Kostenlose Broschüre rund um den Minijob

D ie Minijob-Zentrale informiert in einer ausführlichen Broschüre über die gesetzlichen Regelungen rund um das Thema **Minijobs im gewerblichen Bereich**. Die Broschüre kann unter www.iww.de/sl136 kostenlos heruntergeladen werden.

Für alle Steuerpflichtigen

Längere Einspruchsfrist, wenn Hinweis auf Einspruchsmöglichkeit per E-Mail fehlt?

Ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen lässt sich wie folgt auf den Punkt bringen: Steht auf dem Steuerbescheid eine E-Mail-Adresse, erklärt sich das Finanzamt bereit, Einsprüche elektronisch entgegenzunehmen. In der **Rechtsbehelfsbelehrung** ist darauf hinzuweisen, dass der Einspruch auch per E-Mail eingelegt werden kann. Fehlt dieser Hinweis, ist die Rechtsbehelfsbelehrung unvollständig mit der Folge, dass sich die **Einspruchsfrist** von einem Monat **auf ein Jahr verlängert**.

Vielfach enthält die am Ende des Bescheids stehende Rechtsbehelfsbelehrung nur den Satz, dass der Einspruch schriftlich beim Finanzamt einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären ist. Nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen ist eine E-Mail aber **keine Unterform der Schriftform**, sodass eine Rechtsbehelfsbelehrung ohne den Hinweis auf die elektronische Übermittlung unvollständig ist.

Ob vermeintlich bestandskräftige Steuerfestsetzungen in diesen Fällen noch geändert werden können, bleibt abzuwarten. Vor dem Bundesfinanzhof ist nämlich die **Revision anhängig**.

FG Niedersachsen, Urteil vom 24.11.2011, Az. 10 K 275/11, Rev. BFH Az. X R 2/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120753; Bund der Steuerzahler, Meldung vom 20.2.2012

Für Arbeitgeber

Steuerliche Behandlung von Schulprojekten

Bei Schulprojekten, wie „Der Soziale Tag“, arbeiten Schüler einen Tag in Unternehmen oder Privathaushalten. Aus Vereinfachungsgründen können die gespendeten Gehälter beim Arbeitslohn außer Ansatz bleiben. Die Vergütungen, die **nicht dem Lohnsteuerabzug** unterliegen, sind von den Arbeitgebern an die jeweilige Einrichtung zu überweisen. Darauf haben sich die obersten Finanzbehörden der Länder verständigt.

Da die Vergütungen nicht als Spende berücksichtigt werden dürfen, müssen die Vereine sicherstellen, dass **keine Spendenbestätigungen** ausgestellt werden.

OFD Magdeburg vom 12.1.2012, Az. S 2332 - 81 - St 225, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121037

Für alle Steuerpflichtigen

Fahrtkosten sind bei einem Vollzeitstudium in voller Höhe abzugsfähig

Unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof in zwei Urteilen entschieden, dass Fahrten zwischen der Wohnung und einer **vollzeitig besuchten Bildungseinrichtung** in voller Höhe (**wie Dienstreisen**) und nicht nur beschränkt in Höhe der Entfernungspauschale als Werbungskosten abgezogen werden können.

Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind nur beschränkt, nämlich in Höhe der **Entfernungspauschale** von 0,30 EUR je Entfernungskilometer als Werbungskosten abziehbar. Als **regelmäßige Arbeitsstätte** hat der Bundesfinanzhof bislang auch Bildungseinrichtungen (z.B. Universitäten) angesehen, wenn diese über einen längeren Zeitraum zum Zwecke eines **Vollzeitunterrichts** aufgesucht werden. Somit waren Fahrtkosten im Rahmen einer Ausbildung nur beschränkt abzugsfähig.

Bundesfinanzhof ändert seine Rechtsprechung

Hieran hält der Bundesfinanzhof nicht mehr fest: Auch wenn die berufliche Aus- oder Fortbildung die **volle Arbeitszeit** des Steuerpflichtigen in Anspruch nimmt und sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, ist eine Bildungsmaßnahme regelmäßig vorübergehend und **nicht auf Dauer angelegt**.

Zwei Kläger erfolgreich

Dementsprechend hat der Bundesfinanzhof die Fahrtkosten einer Studentin zur Universität im Rahmen eines **Zweitstudiums** als vorweggenommene Werbungskosten zum Abzug zugelassen. Ebenfalls in tatsächlicher Höhe be-

rücksichtigt wurden die Aufwendungen eines Zeitsoldaten für Fahrten zur Ausbildungsstätte, die bei einer **vollzeitigen Berufsförderungsmaßnahme** angefallen waren.

Hinweis: Aufwendungen für Dienstreisen können – auch bei Inanspruchnahme der Kilometerpauschale von **0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer** – allerdings nur berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige den Fahraufwand tatsächlich getragen hat. Bei Anwendung der Entfernungspauschale kommt es darauf nicht an.

Erstausbildung: Werbungskosten oder Sonderausgaben?

Aufwendungen für die **erstmalige Berufsausbildung** oder für ein **Erststudium**, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, sind keine Werbungskosten, sondern nur **Sonderausgaben**, wenn die Berufsausbildung oder das Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden. Ob diese **rückwirkend** eingeführte Gesetzesänderung rechtens ist – entsprechende Verfahren sind anhängig – brauchte der Bundesfinanzhof vorliegend nicht zu entscheiden. In beiden Streitfällen war nämlich eine berufliche Erstausbildung vorangegangen.

BFH-Urteil vom 9.2.2012, Az. VI R 42/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121003; BFH-Urteil vom 9.2.2012, Az. VI R 44/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121004

Für Unternehmer

Bundesanzeiger seit April nur noch im Internet

Die gedruckte Ausgabe des Bundesanzeigers wurde zum 31.3.2012 endgültig eingestellt. Dadurch sind alle bisher noch im gedruckten Bundesanzeiger vorgenommenen Veröffentlichungen **seit April 2012 elektronisch** im Bundesanzeiger zu publizieren.

Der elektronische Bundesanzeiger wird einheitlich für alle bisher schon dort publizierten Informationen und die bisher noch in Print vorgenommenen Veröffentlichungen unter dem **Namen „Bundesanzeiger“** weitergeführt.

Hinweis: Alle ab April vorgenommenen Verkündungen, Bekanntmachungen,

Hinweise, Ausschreibungen und sonstigen Veröffentlichungen sind kostenlos unter www.bundesanzeiger.de abrufbar.

Gesetz zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung, BGBl I 2011, 3044; Bundesanzeiger, Mitteilung vom 15.3.2012

Für Unternehmer

Umsatzsteuer-Bemessungsgrundlage ist erst nach Rückgewähr der Anzahlung zu korrigieren

Die Umsatzsteuer und der Vorsteuerabzug aus einer geleisteten Anzahlung sind wieder zu korrigieren, wenn es letztlich nicht zur Ausführung der mit der Anzahlung verknüpften Leistung gekommen ist. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, der das Bundesfinanzministerium nun ausdrücklich gefolgt ist, ergibt sich die Umsatzsteuer- und Vorsteuerkorrektur allerdings nicht bereits bei Abschluss der Vereinbarung, sondern erst bei tatsächlichem Zahlungsrückfluss.

Dass diese neue Sichtweise durchaus **nachteilige Folgen** haben kann, verdeutlicht eine jüngst veröffentlichte Entscheidung des Bundesfinanzhofs:

Im dortigen Verfahren hatte eine **Fluggesellschaft** den Ticketpreis bei nicht in Anspruch genommenen Inlandsflügen unter Verweis auf eine Klausel in ihren Geschäftsbedingungen nicht erstattet. Die Fluggesellschaft war insofern von umsatzsteuerlich **unbeachtlichem Schadenersatz** ausgegangen. Nach Meinung des Bundesfinanzhofs hingegen lag eine steuerpflichtige Anzahlung vor,

die – mangels Rückzahlung – bei der Fluggesellschaft nicht korrigiert werden konnte und somit dauerhaft der Umsatzbesteuerung unterliegt.

Hinweis: Auch in Fällen, in denen eine **bereits vollzogene und bezahlte Warenlieferung** rückgängig gemacht wird, darf die Korrektur erst in dem Voranmeldungszeitraum erfolgen, in dem das Entgelt wieder zurückgewährt wird.

BMF-Schreiben vom 9.12.2011, Az. IV D 2 - S 7333/11/10001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 114193; BFH-Urteil vom 15.9.2011, Az. V R 36/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 114195

Für alle Steuerpflichtigen

Zuschuss von 330 EUR für die Nachrüstung von Diesel-Pkw mit Rußpartikelfilter in 2012

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weist darauf hin, dass es für die Nachrüstung mit Rußpartikelfiltern in Diesel-Pkw im Jahr 2012 (wieder) einen **staatlichen Zuschuss von 330 EUR** gibt.

Förderfähig ist die Nachrüstung in Pkw, die erstmalig vor dem 1.1.2007 zugelassen wurden, sowie in leichten Nutzfahrzeugen bis 3,5 Tonnen mit Erstzulassung vor dem 17.12.2009. Der Partikelfilter muss **im Jahr 2012 eingebaut** werden. Zuvor durchgeführte Nachrüstungen sind nicht förderfähig.

Mittel reichen für rund 90.000 Nachrüstungen; rund 36.300 Anträge wurden bereits gestellt (Stand 27.3.2012).

Hinweis: Anträge können seit Februar elektronisch gestellt werden. Alle wichtigen Informationen erhalten Sie unter www.bafa.de, Rubriken „Weitere Aufgaben“ und „Partikelminderungs-systeme“.

BAFA, Meldung vom 24.1.2012, „Förderung von Rußpartikelfiltern – Antragstellung ab 1. Februar beim BAFA möglich“

Die Zuwendungsbescheide werden in der **Reihenfolge des Eingangs** der Antragsunterlagen erteilt. Die verfügbaren

Für Eltern

Berechnung des Elterngelds: Einmalige Einnahmen und Tantiemen bleiben außen vor

Das 13. Monatsgehalt und Tantiemen sind nach einer Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg bei der Berechnung des Elterngelds nicht zu berücksichtigen.

Nach Ansicht der Richter prägen **einmalige Einnahmen** (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, 13. und 14. Monatsgehälter und Erfolgsbeteiligungen) die **wirtschaftlichen Verhältnisse** der Eltern nicht mit der gleichen Nachhaltigkeit

wie die monatlichen Einnahmen aus der Erwerbstätigkeit. Infolgedessen sei es zulässig, dass sie bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt bleiben.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 24.10.2011, Az. L 11 EG 1929/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120763

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Kostenlose Mahlzeit für Betreuer in Kinderheimen ist kein Arbeitslohn

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat entschieden, dass die unentgeltliche Gestellung von Mahlzeiten an Betreuer eines Kinderheims kein Arbeitslohn ist, wenn der Vorteil **im überwiegenden Arbeitgeberinteresse** gewährt wird.

Im entschiedenen Fall hatte sich das Finanzamt auf den Standpunkt gestellt, dass das den Betreuern während der gemeinsamen Mahlzeiten mit den betreuten Kindern unentgeltlich gewährte Essen einen **lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil** darstelle. Dem folgte das Finanzgericht Schleswig-Holstein nicht, da es sich nicht um eine Entlohnung, sondern lediglich um eine notwendige Begleiterscheinung **betriebsfunktionaler Zielsetzung** handelte.

Folgende Punkte sprachen für ein **überwiegendes Arbeitgeberinteresse**:

- Es bestand eine **arbeitsvertragliche Weisung** zur Teilnahme an den Mahlzeiten.
- Die gemeinsame Einnahme der Mahlzeiten mit den Kindern war Teil eines **pädagogischen Konzepts**.
- Die Betreuer sollten die Kinder während der Essenseinnahme überwachen und ihnen durch ihre **Vorbildfunktion** Tischsitten nahebringen.

Hinweis: Ein überwiegendes Arbeitgeberinteresse kann auch dann vorliegen, wenn ein **Arbeitnehmer eines Kindergartens** in der Gruppenbetreuung eingesetzt ist und das Essen gemeinsam mit den Kindern einnimmt, so das Finanzgericht Niedersachsen in einem Urteil aus dem Jahr 2009.

FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 23.1.2012, Az. 5 K 64/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120640; FG Niedersachsen, Urteil vom 19.2.09, Az. 11 K 384/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101695

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.